

Merkblatt: Haltung und Zucht von europäischen Vogelarten

Schutzstatus gemäß § 7 Abs.2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten (auch ihre Farbmutationen und auch nicht in Europa vorkommende Unterarten) sind besonders geschützt. Einige Arten (siehe Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV) sind sogar streng geschützt.

Meldepflicht gemäß § 7 Abs.2 BArtSchV

Als besonders geschützte Wirbeltiere unterliegen alle europäischen Vögel einer Meldepflicht. Hiernach sind der Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung solcher Vögel unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. *Unter der Voraussetzung eines sorgfältigen und zuverlässigen Umgangs mit den Artenschutzbestimmungen wird Züchtern die Abgabe von monatlichen Zusammenfassungen aller seit der letzten vorausgegangenen Anzeige eingetretenen Bestandsveränderungen eingeräumt.* Die Anzeigen müssen jeweils vollständige Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. *(Dabei ist zu beachten, dass deutsche „Artenschutzringe“ Angaben zur ausgebenden Stelle, zur Ringbeschaffenheit (offen oder geschlossen), zur Ringgröße, zum Kalenderjahr und eine laufende Nummer enthalten. Kennzeichen sollten deshalb immer abgelesen und vorliegende schriftliche Angaben dazu erforderlichenfalls ergänzt werden.)*

Nachweispflicht (Besitzberechtigungsnachweis) gemäß § 46 BNatSchG

Tiere von besonders geschützten Arten dürfen nur erworben und gehalten werden, wenn deren im Sinne der Natur- und Artenschutzbestimmungen rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Auf behördliches Verlangen muss der Nachweis vom jeweiligen Besitzer erbracht werden. Hierbei kommt es regelmäßig auf den Nachweis der rechtmäßigen Zucht in der Europäischen Gemeinschaft oder der rechtmäßigen Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft an. (Die Angabe, Tiere stammten „aus einem legalen Bestand“ o. ä. genügt deshalb den Anforderungen nicht.) Rechtmäßige Zucht bedeutet, dass die Tiere von ihrerseits rechtmäßig gehaltenen Elterntieren (und Großelterntieren usw.) abstammen müssen. Dies muss vom Tierhalter auf behördliches Verlangen nachvollziehbar gemacht werden können.

Eine Kennzeichnung von Vögeln mit geschlossenen Ringen ist lediglich ein Indiz für eine Zucht und muss nicht als Nachweis einer rechtmäßigen Zucht anerkannt werden.

Für den Herkunftsnachweis werden deshalb bei der Anmeldung der Tiere schriftliche Herkunftsbestätigungen verlangt, deren behördliche Überprüfung möglich sein muss. Diese Urkunden müssen deshalb immer den Namen und die genaue Anschrift des tatsächlichen Züchters enthalten und sollen im Falle der Bestätigungen von Eigenzuchten auch die Elterntiere benennen. Dies gilt auch für im Ausland erworbene Tiere oder für Tiere offensichtlich ausländischer Herkunft. Eigene Ergänzungen der Urkunden durch den Käufer sind nicht zulässig und u. U. strafbar.

Kennzeichnungspflicht gemäß §§ 12 ff. BArtSchV

Gezüchtete Vögel der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung ausgewiesenen Arten müssen – von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit geschlossenen „Artenschutz“- Ringen gekennzeichnet werden, die ausschließlich vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe

Deutschlands (ZZF) e. V. oder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e. V. bezogen werden können. Offene Ringe dürfen zur Kennzeichnung solcher Vögel nur mit Genehmigungen der Naturschutzbehörden verwendet werden. Diese Genehmigungen müssen bei der Weitergabe von Tieren in den Herkunftsnachweisen (mit Angaben zur Behörde, Datum und Aktenzeichen) dokumentiert oder in Kopie weitergegeben werden. Die verwendeten Ringgrößen dürfen von den gesetzlich vorgegebenen Größen nur soweit abweichen, dass die Ringe den Tieren nicht wieder abgezogen werden können. Auch Mischlinge unterliegen einer Kennzeichnungspflicht. Diese dürfen auch mit „Verbands“-Ringgen der Züchterverbände gekennzeichnet werden.

Wer kennzeichnungspflichtige Tiere hält, muss diese unverzüglich nach den gesetzlichen Vorgaben kennzeichnen. Dies gilt grundsätzlich auch für im Ausland bereits gekennzeichnete Tiere, wenn deren Kennzeichnung nicht im Vollzug artenschutzrechtlicher Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund von Rechtsvorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten erfolgte.

Buchführungspflicht gemäß § 6 BArtSchV

Wer gewerbsmäßig mit Vögeln von besonders geschützten Arten handelt, hat anstelle der Meldepflicht ein Aufnahme – und Auslieferungsbuch mit täglichen Eintragungen zu führen. Diese müssen bei einer laufenden Nummerierung der Einträge sowohl exemplarbezogen Auskunft über die Tiere (mit Angaben zur Art, Kennzeichen und zu den artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumenten) geben, als auch über deren Zu- und Abgangsdaten und über Namen und genaue Anschriften von Einlieferern und Empfängern. Für die Buchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 239 und 261 HGB). Nur ausnahmsweise kann eine elektronische Buchführung vereinbart werden.

Verstöße und mögliche Rechtsfolgen (§§ 47 und 69 bis 71 a BNatSchG)

Verstöße gegen die beschriebenen Regeln können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden. Sind Tiere von streng geschützten Arten betroffen oder wurde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen, kommen auch strafrechtliche Verfolgungen in Betracht.

Tiere, für die kein Besitzberechtigungsnachweis erbracht werden kann (oder deren vorgelegte Unterlagen sich als unwahr oder als nicht nachprüfbar erweisen), können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Vorschriften, Bezugsquellen und sonstige Hinweise

Vorschriften:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258, 896) in der jeweils geltenden Fassung

Die Ausgabe von Artenschutzkennzeichen erfolgt ausschließlich durch

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e. V., Ostendstr. 4, 76707

Hambrücken Tel. 07255-2800, gs@bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e. V., Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel. 0 (611) 44755324, ringstelle@zzf.de

Zuständige Naturschutzbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Landschaftsbehörden.